

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele ausreisepflichtige Personen, bei denen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (sogenannte Geduldete), in Baden-Württemberg in der Anschlussunterbringung untergebracht sind, differenziert nach Stadt- und Landkreisen;
2. welche Gesamtkosten die Kommunen pro Jahr für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung aufbringen, differenziert nach Stadt- und Landkreisen;
3. welche Gründe dafür sprechen, dass die Kommunen in Baden-Württemberg die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung tragen;
4. welche Gründe für eine Übernahme der Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung durch das Land sprechen;
5. ob sie der Auffassung ist, dass es sich beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt und wenn nein, warum nicht;
6. ob es zwischen dem Land und den Kommunen Verhandlungen zur Übernahme der Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung gibt und wie der aktuelle Verhandlungstand ist;
7. bis wann mit einem Ergebnis gerechnet werden kann;
8. inwiefern sie der Auffassung ist, dass das Land die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung übernehmen sollte;

9. welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung bereits übernehmen.

20.07.2018

Binder, Drexler, Hinderer, Stickelberger, Wölflé SPD

### Begründung

Die Gruppe von geduldeten Personen in der Anschlussunterbringung wird stetig größer und die Verweildauer nimmt zu. Dadurch steigen die Kosten der Kommunen für die Anschlussunterbringung dieser Personengruppe stark an. Andere Bundesländer haben die Kommunen von diesen Kosten befreit. Der Antrag hat das Ziel zu klären, wie die Landesregierung hier weiter vorgehen will und ob sie beabsichtigt, die Kosten zukünftig zu übernehmen, um damit die Kommunen zu entlasten.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. 4-0141.5/16/4512/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele ausreisepflichtige Personen, bei denen die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde (sogenannte Geduldete), in Baden-Württemberg in der Anschlussunterbringung untergebracht sind, differenziert nach Stadt- und Landkreisen;*
- 2. welche Gesamtkosten die Kommunen pro Jahr für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung aufbringen, differenziert nach Stadt- und Landkreisen;*

Zu 1. und 2.:

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren laut Ausländerzentralregister in Baden-Württemberg 20.835 Ausländer registriert, welche im Besitz einer Duldung waren. Die Unterbringungsart wird im Ausländerzentralregister statistisch nicht erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Unterbringungsart und differenziert nach Stadt- und Landkreisen würde eine Auswertung im Einzelfall erforderlich machen, von der aus Gründen des hohen Verwaltungsaufwandes für die zuständigen Behörden abgesehen wurde.

Eine Darstellung der Gesamtkosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung differenziert nach Stadt- und Landkreisen liegt dem Innenministerium nicht vor. Eine solche ließe sich auch nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand von den Stadt- und Landkreisen erstellen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich der im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission thematisierte Personenkreis auf sämtliche Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung bezieht. Dies sind zwar hauptsächlich Geduldete, umfasst sind daneben jedoch beispielsweise auch Personen, deren Asylverfahren auch nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung noch nicht abgeschlossen ist. Mithin würde eine Darstellung der Gesamtkosten für Geduldete in der Anschlussunterbringung die in der Gemeinsamen Finanzkommission behandelte Thematik nicht umfassend abbilden.

3. *welche Gründe dafür sprechen, dass die Kommunen in Baden-Württemberg die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung tragen;*
4. *welche Gründe für eine Übernahme der Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung durch das Land sprechen;*
5. *ob sie der Auffassung ist, dass es sich beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt und wenn nein, warum nicht;*
6. *ob es zwischen dem Land und den Kommunen Verhandlungen zur Übernahme der Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung gibt und wie der aktuelle Verhandlungsstand ist;*
7. *bis wann mit einem Ergebnis gerechnet werden kann;*
8. *inwiefern sie der Auffassung ist, dass das Land die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung übernehmen sollte;*

Zu 3. bis 8.:

Für die Zeit nach der Erstaufnahme von geflüchteten Personen sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden zuständige Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz weist die Kostenträgerschaft für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes nach der Erstaufnahme den Stadt- und Landkreisen zu. Für die Zeit der vorläufigen Unterbringung werden den Kreisen die Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jedoch vom Land im Rahmen der derzeit praktizierten nachlaufenden Spitzabrechnung erstattet.

Es ist unstrittig, dass es sich beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt. Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen im Hinblick auf die Frage, ob die im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise gestiegene Anzahl an Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung zu einem Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten auf Grundlage des Konnexitätsprinzips der Landesverfassung führt.

Die Thematik „Ausgabenerstattung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Anschlussunterbringung“ wurde in der Gemeinsamen Finanzkommission mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert. Entsprechend der einvernehmlichen Empfehlung vom 24. Juli 2018 sollen die Stadt- und Landkreise für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 268 Millionen Euro für die Anschlussunterbringung des o. g. Personenkreises erhalten.

9. *welche Bundesländer nach ihrer Kenntnis die Kosten für geduldete Personen in der Anschlussunterbringung bereits übernehmen.*

Zu 9.:

In den anderen Ländern besteht nach Kenntnis des Innenministeriums vorwiegend eine Erstattung der Ausgaben für geduldete Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die zum Teil pauschaliert erfolgt. Keinerlei Erstattungsleistungen gibt es nach Kenntnis des Innenministeriums lediglich in den drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, in denen sich die Erstattungsfrage jedoch nicht stellt, sowie dem Saarland als einzigem Flächenland.

Die Aufnahmesysteme und die Regelungen zur kommunalen Finanzausstattung variieren jedoch je nach Land, sodass keine Vergleichbarkeit besteht.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär